



Basis-Kriterien und Kontrollsystem

**für Lebensmittel-Produkte im
Regionalen Qualitäts- und Herkunftsprogramm
genial regional Heidelberg-Rhein-Neckar (GeRe)**

Stand 1.6.2021



Im Zusammenhang mit dem Marketing für Produkte darf das Qualitäts- und Herkunftszeichen *genial regional* nur verwendet werden, sofern diese

- von einem Partner des *genial regional*-Programms hergestellt werden (siehe Partner-Kriterien sowie Partnerschafts- und Zeichennutzungsvertrag) und
- die im Folgenden dargestellten Basis- und ergänzenden Basis-Kriterien erfüllen.

Von den Nutzern des Qualitäts- und Herkunftszeichens *genial regional* ist plausibel darzulegen und im Partnerschafts- und Zeichennutzungsvertrag festzuhalten, wie die Einhaltung der folgenden Kriterien im Einzelfall erfolgt. In der Regel sind dafür ergänzende bzw. detaillierte produktspezifische Kriterien definiert, die mit den Mitgliedern entlang der gesamten Erzeuger-Verbraucher Kette verhandelt wurden und auf die im Partnerschafts- und Zeichennutzungsvertrag ebenfalls Bezug genommen wird.

Basis-Kriterien

- **Monoprodukte** stammen aus der Region.
- Bei einem **Mischprodukt** stammt der wertgebende Bestandteil aus dem Programm.
Der Anteil aller nach den Kriterien des Programms produzierten Inhaltsstoffe eines Mischprodukts am Normalgewicht/-volumen des Endprodukts muss mindestens 80% Prozent ausmachen. Hinzugefügtes Wasser und/oder Milchprodukte bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt, wenn ihr Anteil mehr als 50 Prozent des Endproduktes ausmacht.
- Die Erzeugung von **Vorprodukten** und die Verarbeitung erfolgen weitest möglich innerhalb der *genial regional*-Region ¹ und soweit als möglich durch Partner des *genial regional*-Programms.
Gründe für die Nutzung von Kapazitäten außerhalb der Region sind im Einzelfall darzulegen und vom Programmbeirat der Trägerorganisation zu bestätigen.
- Die gekennzeichneten Produkte tragen das „**Ohne Gentechnik**“ Zeichen oder können nachweisen, dass sie gemäß den Kriterien des VLOG-Standards „Ohne Gentechnik“ (V. 19.01) dazu berechtigt wären. Es werden nur Futtermittel eingesetzt, die das Zeichen „VLOG geprüft“ tragen oder den entsprechenden Kriterien genügen. Im gesamten Betrieb werden keine GVO eingesetzt.
- Innerhalb der Region erfolgt eine **kundennahe Vermarktung**, vorzugsweise unter Nutzung von Handels- und Logistikstrukturen, die ebenfalls *genial regional* Partner oder Unterstützer sind. Außerhalb der Region erfolgt die Vermarktung vorzugsweise mit Partnern, die die Ziele des *genial regional*-Programms aktiv unterstützen oder nach vergleichbaren Kriterien arbeiten.

¹ Für die Definition der Region siehe „Partner-Kriterien“



Ergänzende Basis-Kriterien

Neben der Einhaltung der Basiskriterien sind die folgenden generellen Anforderungen zu erfüllen. Im Partnerschafts- und Zeichennutzungsvertrag wird festgehalten, welchen Beitrag der jeweilige Partner im konkreten Fall zu leisten gedenkt. Der Programmbeirat der Trägerorganisation entscheidet im Einzelfall über die Angemessenheit des Beitrags.

- Beitrag zum **Tierwohl**, der über die gesetzlichen Anforderungen hinaus geht (z. B. Tierwohl-Label Stufe 3)
konkreter Beitrag: _____
- **Genussqualität** resultierend aus diesbezüglich optimalen Erzeugungs- und Verarbeitungsmethoden
konkreter Beitrag: _____
- Bereicherung der Palette der **regional-typischen Angebote** und Vermittlung der besonderen Identität der Region an Einheimische und Gäste (z.B. Entwicklung oder Bereitstellung regionaltypischer Spezialitäten)
konkreter Beitrag: _____
- Erhalt und Förderung der **natur- und kulturräumlichen Ausstattung** der Region (z.B. Erhalt der Biodiversität durch Verzicht auf bestimmte Pestizide, Erhalt von regionstypischen Verarbeitungsstrukturen)
konkreter Beitrag: _____
- Beitrag zum **Klimaschutz** (z.B. reduzierter Lachgasausstoß durch minimalen Einsatz von Stickstoffdünger, Einsatz von Agro-PV oder Humusbildung mit terra preta, Energiegewinnung auf Betriebsstätten, Verzicht auf Kunststoffverpackungen)
konkreter Beitrag: _____
- Eignung zum Vermitteln von **Nachhaltigkeitsprinzipien** (z. B. „geschlossene Kreisläufe“, „langfristige wirtschaftliche Tragfähigkeit“, „umweltverträgliche Wirtschaftsweise“)
konkreter Beitrag: _____



Kontrollsystem

Die Einhaltung der Basis- und ergänzenden Basis-Kriterien sowie der produktspezifischen Kriterien wird regelmäßig entsprechend den Vorgaben des Qualitätsmanagement-Systems des *genial regional*-Programms überprüft. Die Trägerorganisation hat dafür ein schlüssiges Qualitätssicherungs- und Kontrollkonzept mit unabhängigen Kontrollen definiert.

Das Qualitätssicherungs- und Kontrollkonzept ist wie folgt definiert, wobei spezifische Qualitätssicherungs- und Kontrollmaßnahmen mit den produktspezifischen Kriterien zu definieren sind.

Qualifizierung

- Die Teilnahme am Qualifizierungsprogramm von *genial regional* ist nachzuweisen.

Aufzeichnungen und Meldungen

- Es müssen systematische Aufzeichnungen in Form einer Schlagkartei bzw. eines Betriebshefts geführt werden.
- Die Zeichennutzer müssen Aufzeichnungen über Wareneingang und –ausgang führen und diese dem *genial regional* Programm zugänglich machen.

Kontrollen und Ahndung von Verstößen

- Die Kontrollen erfolgen durch die in der Trägerorganisation vertretenen Expertinnen und Experten sowie durch neutrale außenstehende Prüfinstitute.
- Soweit möglich erfolgt die Kontrolle der *genial regional* Kriterien im Rahmen von Kontrollen im Zusammenhang mit weiteren Qualitätsprogrammen oder Zertifizierungssystemen, an denen der Betrieb teilnimmt (z.B. QZBW).
- Der Erzeuger bzw. Verarbeiter wird die zur Kontrolle beauftragte Institution auf Wunsch jederzeit über die vorgenommenen und vorgesehenen Anbau- bzw. Verarbeitungsaktivitäten unterrichten und eine jederzeitige Besichtigung der im Rahmen des Vertrags bebauten Flächen und der benutzten Lagerräume gestatten.
- Der Erzeuger bzw. Verarbeiter ist damit einverstanden, dass die dabei erhobenen Daten ausgewertet werden. Einzelbetriebliche Daten unterliegen dabei dem Datenschutz.
- Die Häufigkeit der Kontrollen bei Erzeugern und Verarbeitern hängt vom Produkt ab und wird mit den ergänzenden bzw. detaillierten produktspezifische Erzeugungs- und Verarbeitungskriterien definiert.
- Anbau- und Qualitäts-Kontrollen erfolgen in der Regel mit Ankündigung. Unangemeldete Kontrollen finden stichprobenartig statt und wenn Auffälligkeiten zu vermuten sind.
- Herkunfts- und Mengen-Kontrollen erfolgen ohne Vorankündigung. Kontrolliert werden jährlich alle Vermarktungsunternehmen sowie ein mit den produktspezifischen Erzeugungs- und Verarbeitungskriterien festgelegter Anteil der Erzeuger und Verarbeiter.
- Verstöße gegen die schriftlich vereinbarten Erzeugungs- und Verarbeitungsrichtlinien haben je nach Schwere und Häufigkeit des Verstoßes eine Abmahnung, den Ausschluss aus dem Herkunfts- und Qualitätsprogramm und / oder Schadenersatzforderungen seitens der Trägerorganisation zur Folge.